

Beitragsrückerstattung – das lohnt sich doppelt!

Sie möchten auch im Jahr 2009 die doppelte Beitragsrückerstattung erhalten?

Kostenbewusstes Verhalten vom 1.09.2007 bis 31.08.2008 lohnt sich Monat für Monat

Die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung bei kostenbewusstem Verhalten wird direkt ab Versicherungsbeginn monatlich bei der Abbuchung Ihrer Beiträge berücksichtigt und lohnt sich daher sofort.

Sie beträgt für jede versicherte Person **5 % des tariflichen Beitrages** für die ambulanten, zahnärztlichen und stationären Tarife der Krankheitskosten-Vollversicherung mit Ausnahme der Tarife der Ausbildungs- und Auslandsreise-Krankenversicherung sowie der verbandseinheitlichen Standard- und Basistarife.

Kostenbewusstes Verhalten - das bedeutet für Sie:

- Sie erteilen uns durchgehend eine **Einzugsermächtigung**.
- Für die jeweilige versicherte Person werden höchstens **2 x Ansprüche auf Versicherungsleistungen** aus der Krankheitskostenversicherung gestellt.

Für Sie bedeutet dies keine Einschränkung der Leistungen

Selbstverständlich wollen wir weder die Zahl Ihrer Arztbesuche noch der sonstigen Leistungen begrenzen! Für diese Beitragsrückerstattung ist nicht die Höhe, sondern lediglich die Häufigkeit des Einreichens von Kostenbelegen wichtig.

Wenn Sie Rechnungen und Rezepte gesammelt einreichen, ermöglichen Sie uns dadurch eine rationelle und kostengünstige Verwaltung. Das lohnt sich für Sie!

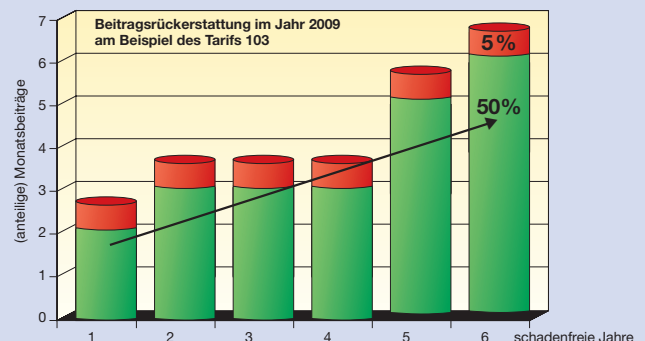
Schadenfreiheit für 2008 lohnt sich darüber hinaus als jährliche Rückerstattung

Zusätzlich zur Beitragsrückerstattung bei kostenbewusstem Verhalten erhalten Sie bei Schadenfreiheit in Ihrem ambulanten Versicherungsschutz (Tarife 100, 101, 102, 103, 105, 110, 120, 121, 150-180, 182) **weitere Teile Ihrer hierfür gezahlten Beiträge** zurück.

Die Auszahlung erfolgt **automatisch Ende Oktober 2009**.

Die Höhe dieser erfolgsabhängigen Beitragsrückerstattung hängt von der Dauer der Schadenfreiheit ab.

Sie erhalten je nach ambulantem Tarif folgende Anteile der **für das Versicherungsjahr 2008 gezahlten Beiträge** (ohne den gesetzlichen Zuschlag) zurück:



Schadenfreiheit für Versicherungsjahr(e)

Tarif 105

andere o. g. ambulante Tarife

2008 (auch bei unterjährigem Beginn)
2007 - 2008
2006 - 2008
2005 - 2008
2004 - 2008
2003 - 2008

2/12
2/12
3/12
3/12
4/12
5/12

2/12
3/12
3/12
3/12
5/12
6/12 (= 50%)

der Beiträge
der Beiträge
der Beiträge
der Beiträge
der Beiträge

Fazit: Die Beitragsrückerstattung der LKH – das lohnt sich doppelt!

Die Beitragsrückerstattung bei kostenbewusstem Verhalten haben wir bereits zum 7. Mal verlängert. Und auch für die Zukunft planen wir eine entsprechende hohe Beitragsrückerstattung.

Schon seit 1987 gewähren wir bei Schadenfreiheit eine Beitragsrückerstattung von bis zu 6 Monatsbeiträgen pro Jahr. Künftig ist ebenfalls eine hohe Beitragsrückerstattung geplant.

Details finden Sie auf der Rückseite!

Details zu der doppelten Beitragsrückerstattung im Jahr 2009

Kostenbewusstes Verhalten vom 1.09.2007 bis 31.08.2008 lohnt sich Monat für Monat

Die Beitragsrückerstattung bei kostenbewusstem Verhalten wird für alle Tarife des ambulanten, zahnärztlichen und stationären Versicherungsschutzes der Krankheitskosten-Vollversicherung gewährt. Ausgenommen von der Beitragsrückerstattung sind jedoch die Tarife der Ausbildungs-, Auslands- und Reisekrankenversicherung sowie die verbandseinheitlichen Standard- und Basistarife.

Dabei wird die Beitragsrückerstattung nur für Zeiträume gewährt, in denen bei der LKH eine Krankheitskostenversicherung besteht, die eine Kostenerstattung für mindestens ambulante und stationäre

Leistungen vorsieht und die gesetzliche Pflicht zur Krankenversicherung erfüllt.

Diese erfolgsabhängige Rückerstattung für 2009 beträgt für jede versicherte Person 5 % der Neuzugangsbeiträge abzüglich Anrechnungsbeträge. Der gesetzliche Zuschlag und vereinbarte Beitragszuschläge werden nicht berücksichtigt. Die Beitragsrückerstattung bei kostenbewusstem Verhalten wird **bei der Abbuchung der Beiträge direkt berücksichtigt**.

Voraussetzungen, die Sie dafür im Zeitraum 1.09.2007 bis 31.08.2008 erfüllen müssen:

- Sie erteilen uns durchgehend eine **Einzugsermächtigung**. Diese muss die Beiträge für Ihre Kranken- und Pflegeversicherung umfassen.
- Für die jeweilige versicherte Person werden **höchstens 2 x Ansprüche auf Versicherungsleistungen** aus der Krankheitskostenversicherung gestellt. Dabei gilt jedes Einreichen von Kostenbelegen als eine Anspruchstellung. Bezüglich der Wertung für den o.g. Zeitraum gilt das Eingangsdatum des jeweiligen Erstattungsantrages bei der LKH. Keinen Einfluss auf die Zählung der Erstattungsanträge haben Ansprüche auf Versicherungsleistungen in der Auslandsreise- und Ausbildungsversicherung und in den Zahnzusatztarifen 192, 193 und 194. Außerdem bleiben Leistungen für stationäre Behandlungen sowie die Gewährung von Ersatz-Krankenhaustagegeld bei der Zählung unberücksichtigt.
- Es wird maximal ein Lastschriftinzug von der Bank zurückgegeben und kein Lastschriftinzug von Ihnen widerrufen. Bezüglich der Wertung für den o.g. Zeitraum gilt das Datum des Kontoauszugs, mit dem der Rücklauf auf das Konto der LKH erfolgt.
- Sie vereinbaren monatliche Zahlung jeweils zum Ersten des Monats oder es fällt bei 1/4-jährlicher, 1/2-jährlicher oder jährlicher Zahlung ein Zahlungstermin auf den 1. Januar.

Gilt nur für Neuversicherte:

Werden zwischen dem Eintrittstermin und dem nächsten 31. August mehr als 2 x Ansprüche auf Versicherungsleistungen im vorbeschriebenen Sinne gestellt, erfolgt eine Verrechnung der sofortigen Beitragsrückerstattung mit Auszahlungen von Ansprüchen (z.B. Versicherungsleistungen) an den Versicherungsnehmer.

Weitere Voraussetzungen:

Der Anspruch für 2009 besteht nur, wenn am 1.01.2010 oder bis zum Ende der Versicherung wegen Versicherungspflicht oder Tod bei dem Landeskrankenhilfe V.V.a.G. Versicherungsschutz besteht, der eine Kostenerstattung für mindestens ambulante und stationäre ärztliche Behandlung vorsieht und die gesetzliche Pflicht zur Krankenversicherung erfüllt. Eine Anwartschaftsversicherung für den vorgenannten Versicherungsschutz erfüllt ebenfalls diese Voraussetzung. Weiterhin darf im Kalenderjahr 2009 kein Ruhen des Leistungsanspruchs wegen Beitragsrückstands festgestellt worden sein und am 1.01.2010 kein verbandseinheitlicher Standard- oder Basistarif versichert sein.

Schadenfreiheit für 2008 lohnt sich darüber hinaus als Jahres-Rückerstattung

Zusätzlich zur Beitragsrückerstattung bei kostenbewusstem Verhalten erhalten Sie bei **Schadenfreiheit** in Ihrem ambulanten Versicherungsschutz (Tarife 100, 101, 102, 103, 105, 110, 120, 121, 150-180, 182) weitere Teile der für diese Tarife **für das Versiche-**

rungsjahr 2008 gezahlten Beiträge als erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung zurück. Sie erhalten automatisch Ende Oktober 2009, je nach Dauer der Schadenfreiheit und nach Tarif, folgende Anteile der Beiträge (ohne den gesetzlichen Zuschlag) zurück:

| Schadenfreiheit für Versicherungsjahr(e) | Tarif 105 | andere o. g. ambulante Tarife | |
|--|-----------|-------------------------------|--------------|
| 2008 (auch bei unterjährigem Beginn) | 2/12 | 2/12 | der Beiträge |
| 2007 - 2008 | 2/12 | 3/12 | der Beiträge |
| 2006 - 2008 | 3/12 | 3/12 | der Beiträge |
| 2005 - 2008 | 3/12 | 3/12 | der Beiträge |
| 2004 - 2008 | 4/12 | 5/12 | der Beiträge |
| 2003 - 2008 | 5/12 | 6/12 (= 50 %) | der Beiträge |

Voraussetzungen für die Beitragsrückerstattung bei Schadenfreiheit:

- **Kostenbewusstes Verhalten für 2009**
Die Voraussetzungen für die Beitragsrückerstattung bei kostenbewusstem Verhalten für das Jahr 2009 sind erfüllt.
- **Schadenfreiheit**
Für die genannten Versicherungsjahre wurden keine Ansprüche auf Versicherungsleistungen aus einem der anspruchsberechtigten Tarife gestellt.

Werden für ein Versicherungsjahr einmalig Ansprüche auf Versicherungsleistungen aus einem der angegebenen Tarife gestellt und sind die ausgezahlten Versicherungsleistungen nicht höher als die Beitragsrückerstattung, gilt das Jahr als schadenfrei. Solche Versicherungsleistungen für 2008 werden wir auf die Höhe Ihrer Beitragsrückerstattung für 2008 anrechnen. Dabei gilt jedes Einreichen von Kostenbelegen als eine Anspruchstellung.
- **Ununterbrochener Versicherungsschutz**
Für die versicherte Person hat für die schadenfreien Versicherungsjahre ununterbrochen Versicherungsschutz mit vollem vertraglichen Leistungsanspruch nach einem der anspruchsberechtigten Tarife bestanden. Bei unterjährigem Versicherungsbeginn zählt das erste Versicherungsjahr als vollständiges, anrechenbares Jahr für die Beitragsrückerstattung.
- **Kein Beitragsrückstand in 2008**
Im Kalenderjahr 2008 wurde nicht mehr als ein Mahnschreiben wegen Beitragsrückstands versandt.
- **Keine Kündigung bis 1.01.2010**
Mindestens ein anspruchsberechtigter Tarif ist bis zum 1.01.2010 oder bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses wegen Versicherungspflicht oder Tod versichert.